

Bekanntmachung der Stadt Freudenberg
3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
der Stadt Freudenberg
vom 02.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW -) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.863, ber. S. 975) und der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 04.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2010 beschlossen

Artikel 1

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.

2. **Gebührensätze**

2.1 **Jahresgebührensätze für die Restmüllbehälter**

Die Jahresgebühr beträgt

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für einen 80 l Restmüllbehälter
Entleerung im 8-Wochen-Rhythmus (<u>nur für den 1 Personenhaushalt</u>) | 24,00 € |
| b) für einen 80 l Restmüllbehälter
Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus | 41,16 € |
| c) für einen 120 l Restmüllbehälter
Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus | 58,08 € |
| d) für einen 240 l Restmüllbehälter
Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus | 111,12 € |
| e) für einen 1.100 l Restmüllbehälter
Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus | 518,76 € |

2.2 **Jahresgebührensätze für die Bioabfallbehälter**
(Entleerung im 2-Wochen-Rhythmus)

Die Jahresgebühr beträgt

- | | |
|----------------------------------------|----------|
| a) für einen 120 l Bioabfallbehälter | 68,16 € |
| b) für einen 240 l Bioabfallbehälter | 131,28 € |
| c) für einen 1.100 l Bioabfallbehälter | 772,80 € |

2.3 **Jahresgebührensätze für die Altpapierbehälter**
(Entleerung im 4-Wochen-Rhythmus)/Altpapiersammlung mittels Depotcontainer

Die Jahresgebühr beträgt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) für einen 240 l Abfallbehälter
oder die Benutzung des Depotcontainer im Bereich des Alten Flecken
(Sonderregelung in § 11a der Abfallentsorgungssatzung) | 0,00 € |
| b) für einen 1.100 l Altpapierbehälter | 0,00 € |

2.4 **Gebühren Restmüllsack (ca. 60 l)**

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) Restmüllsack pro Stück | 6,00 € |
|---------------------------|--------|

- 2.5 **Gebühr Bioabfallsack** (ca. 60 l)
pro Stück 6,00 €
- 2.6 **Gebühr bei Behälteraustausch**
Die Gebühr für den notwendigen Austausch des Abfallbehälters bei Volumenwechsel bzw. bei Änderung des Abfuhrhythmus beträgt 11,00 €
(Ausgenommen Umzüge/Zuzüge/Geburten und Sterbefälle)
- 2.7 **Sonstiges**
Sofern ein Abfallbehälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar beschädigt wird, kann die Stadt die entstehenden Sach- und Personalkosten für die Ersatzauslieferung vom Gebührenpflichtigen (§ 2 dieser Satzung) erheben.

§ 4 - Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht - erhält folgende Fassung:

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
2. Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die Änderung des Abfuhrhythmus, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder Eigenkompostierung oder durch Rückgabe der Biotonne oder Beendigung der Eigenkompostierung, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt. Im Falle einer beginnenden oder endenden Eigenkompostierung gilt als Änderung der Zeitpunkt, an dem die Änderung der Stadt bekanntgegeben wird.
3. Die Gebührenpflicht für einen Gefäßumtausch entsteht mit Stellung des Antrages durch den Gebührenpflichtigen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Freudenberg tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Freudenberg wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 02.12.2011

Der Bürgermeister

Günther